

Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Vereins

§ 1

1. Der Name des Vereins lautet: Solinger Dragons e.V. 1998
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Übung und Durchführung der Sportart Eishockey, sowie der körperlicher Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Training und Spiel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein wird keine auf Gewinn gerichtete Gewerbe betreiben, die nicht unmittelbar mit dem Vereinsziel in Zusammenhang stehen.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zulassung durch eine Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

Bei Wiedereintritt in den Verein im Jahr des Ausscheidens sind die fehlenden Beiträge nachzuzahlen. Bsp.: Im April erfolgt der Austritt und zum November der Wiedereintritt, so sind für die Monate Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober Monatsbeiträge nachzuzahlen.

Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

§ 4

1. Jedes Mitglied kann durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung findet immer zum 30. April des Jahres statt und muss mindestens bis 31.3. schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung.
 - b. Bei vereins- oder vereinsvermögensschädigendem Verhalten.
 - c. Bei ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und seiner Veranstaltungen.
3. Die Ausschließung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann nur durch Zustimmung des Vorstands in den passiven Status gesetzt werden.
5. Wenn ein Mitglied stirbt, gilt es mit Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgte, als ausgeschieden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmung zu benutzen,
2. eine Abschrift des Jahresabschlusses zu erhalten,
3. an der Wahl des Vorstands teilzunehmen,
4. einen Bericht über jede stattgefundene Vorstandssitzung zu erhalten

§ 6

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstands nachzukommen,
2. die Mitgliedsbeiträge in Höhe von 35 € bis zum 1. des jeweiligen Monats per Dauerauftrag zu entrichten.
3. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5€ bis zum 1. Des jeweiligen Monats per Dauerauftrag

Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mitglieds ist der Sitz des Vereins, für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein ist ausschließlich das Amtsgericht Solingen zuständig.

IV. Organ

§ 7

1. Die Organe sind

- Vorstand
- Mitglieder

V. Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, Erweiterung ist möglich.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
3. Die regelmäßige Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederberufung ist zulässig

§ 9

1. Der Vorstandsvorsitzende allein oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für den Verein.
 2. Die Zeichnung geschieht auf die Weise, dass die Zeichnenden zum Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze und der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht Gesetz oder Satzung im Einzelfall abweichende, zwingende Regelungen vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung des Eishockeyvereins Solinger Dragons e.V. 1998

VI. Die Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Sie ist zuständig:
 - a. für die Wahl des Vorstandes;
 - b. zur Absprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung;
 - c. zur Entlastung des Vorstandes;
 - d. zur Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand unterbreitet werden;
 - e. zur Satzungsänderung;
 - f. zur Auflösung des Vereins;
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur bei Satzungsänderung ist nach § 33 BGB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

VII. Liquidation

§ 13

1. Der Verein wird durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens ist in § 2 geregelt.

Solingen im Oktober 2014